

Nr. 1131.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Mitglieder:

Justizrat Dr. R o s e n t h a l -München,

Professor L a n g h a m m e r -Berlin,

Frau Geheime Oberbaurat R e i t z-Berlin,

Reichstagsabgeordnete P h i l i p p-Karlsruhe.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Aafa-Film A.G.
in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Wochenendzauber “

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin
erschien für Beschwerdeführer Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen der Film-
prüfstelle Berlin zweimal vorgelegen hat und von ihr beide Male,
am 9. und am 18. November 1927 unter Nr. 17202 und 17307 für Jugend-
liche nicht zugelassen worden ist. Die Erklärung der gemäß § 11
Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen
Jugendlichen wurde bekannt gegeben. Der Sachwalter des Beschwerde-
führers äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 18. November 1927 -Nr. 17307 - wird
zurückgewiesen.

II.

- II. Die Vorentscheidung der gleichen Prüfstelle vom 9. November 1927 - Nr.17202 - tritt ausser Kraft.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Prüfstelle hat entgegen dem Gutachten des von ihr gemäss § 11 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 vernommenen Jugendlichen dem Bildstreifen durch die Entscheidungen vom 9. und 18. November 1927 die Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen versagt, weil die Darstellung des Verhältnisses von Heinz mit Marcelle und von Marcelle mit einem anderen Jüngling, der zahlreichen Liebschaften Heinz's und des Nachlokals geeignet seien, entsittlichend auf Jugendliche wirken.
- II. Die Oberprüfstelle ist dem Vorderurteil beigetreten. Ungeachtet der humorvollen und zum grössten Teil einwandfreien Darstellung in den letzten Akten, wird jugendlichen Beschauern durch den sonstigen Inhalt des Bildstreifens die Kenntnis einer Umwelt von Leichtsinn, Verschwendung, Verschuldung, des doppelten Liebesverhältnisses der Marcelle, von Bars, „Familien“-pensionen, Eintänzern, Sektgelagen u.a.m. vermittelt, die, wie die Prüfstelle zutreffend festgestellt hat, geeignet ist, auf sie entsittlichend zu wirken.
- III. Diese Wirkung wird weder durch den Humor der Darstellung noch durch die schliessliche Besserung der Hauptperson, des leichtsinnigen Heinz, ausgeschlossen, da die beanstandeten Bildfolgen vermöge ihrer Häufung und ihrer Realistik zu
eindrucksvoll

eindrucksvoll auf jugendliche Beschauer sind, als dass hierdurch ihre nachteiligen Folgen ausgeschaltet werden könnten.

IV. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Entscheidung vom 18. November 1927. Die Vorentscheidung vom 9. November 1927 ist durch die Entscheidung vom 18. November 1927 gegenstandslos geworden. Entsprechend der am 9. November 1927 -Nr. 1001- ergangenen Entscheidung der Oberprüfstelle wäre es formell richtiger gewesen, wenn die Prüfstelle, die auch hier wieder die Vorentscheidung nicht in das neue Prüfverfahren einbezogen und dies in Niederschrift und Urteil kenntlich gemacht hat, statt die bereits am 9. November ausgesprochene Zulassung für Erwachsene gleichlautend zu wiederholen, am 18. November lediglich auf Abweisung des wiederholten Antrags auf Zulassung für Jugendliche erkannt hätte. In diesem Fall wäre die unerwünschte Doppelaussassung vermieden worden.

V. Die Gebührenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung vom Bildstreifen.

Beglaubigt:

Fincher
Regierungsinspektor.



Beeger